

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Caren Lay,
Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/321 –**

Krebserregende Stoffe in Kinderspielzeugen

Vorbemerkung der Fragesteller

Kontrolleure weisen immer wieder polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Spielzeugen nach. Die Zuschlagsstoffe der kunststoffverarbeitenden Industrie werden bei der Verarbeitung von Gummi und elastischen Kunststoffen eingesetzt und sind krebserregend. PAK wurden bereits in den 80er-Jahren von der amerikanischen Bundesumweltbehörde EPA als gesundheitsgefährdend eingestuft. Zu einem Verzicht auf die Schadstoffe kam es von Seiten der Industrie bisher nicht. Das macht laufende behördliche Kontrollen unverzichtbar. Insbesondere vor Weihnachten werden aufgrund zusätzlicher Kontrollen besonders viele PAK-belastete Spielzeuge gemeldet. Im Dezember 2007 führte das zu herstellerseitigen Rückrufaktionen. Um die gesundheitliche Gefährdung zu mindern, erließ die Europäische Union in diesem Jahr auf der Grundlage des Chemikalienrechts eine Spielzeugrichtlinie, die PAK-Grenzwerte festlegt (RL 2009/48/EG). Die Vorschriften gelten jedoch erst ab Mitte 2011.

Mit Stellungnahme vom 14. Oktober 2009 warnte das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erneut vor den krebserregenden Stoffen und stellte fest, dass die neue EU-Spielzeugrichtlinie nicht geeignet ist, Kinder vor PAK-belastetem Spielzeug zu schützen. Aufgrund des intensiven Umgangs mit Kunststoffprodukten beim Spielen wird die Unbedenklichkeitsschwelle um das 300-Fache überschritten. Vor dem Hintergrund der Zunahme von Kinderkrebs empfiehlt das BfR, in Spielzeugen analog zum Lebensmittelrecht generell einen PAK-Anteil unter der Nachweisgrenze nach ALARA (as low as reasonably achievable) vorzuschreiben. Erst nach dem öffentlichen Bekanntwerden neuer Fälle belasteten Spielzeugs Anfang Dezember 2009 erklärte die zuständige Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, man wolle sich für eine Nachbesserung der Grenzwerte bestimmter chemischer Stoffe bei der EU-Spielzeugrichtlinie einsetzen.

1. Teilt die Bundesregierung die Bewertung des BfR, wonach die derzeit gültigen PAK-Werte die Gesundheit von Kindern nicht ausreichend schützen, und dass krebserregende Stoffe analog zum Lebensmittelrecht in Spielzeugen generell nicht nachweisbar sein sollten?

Grundsätzlich gilt, dass Spielzeug nicht die Gesundheit schädigen darf. Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Spielzeugsicherheit“ (Bundestagsdrucksache 17/99) verwiesen, in der unter anderem dargelegt wird, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen zur neuen Spielzeugrichtlinie dafür eingesetzt hat, die Regelungen für Lebensmittelkontaktmaterialien, nach denen die Freisetzung der verwendeten k/e/f-Stoffe (Stoffe, die im Verdacht stehen, krebserregend zu sein, das menschliche Erbgut zu verändern oder die Fortpflanzung zu gefährden) in der Regel nicht nachweisbar sein darf, auch für Spielzeug zu übernehmen.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Fachleuten, dass zwischen Schadstoffen in Kunststoffprodukten und einer steigenden Rate von Kinderkrebs ein Zusammenhang bestehen kann, und was hat sie diesbezüglich bisher zur Erkenntnissicherung veranlasst, um den gesundheitlichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam zu verbessern?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) weist in seiner Stellungnahme zu polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Spielzeug darauf hin, dass die Daten des Krebsregisters am Robert Koch-Institut in Deutschland einen Anstieg der Krebsraten bei Kindern belegen. Die Gründe hierfür sind unklar. Aus Sicht des BfR ist deshalb aus Vorsorgegründen die Exposition von Kindern gegenüber Stoffen, die im Verdacht stehen, krebserregend zu sein, das menschliche Erbgut zu verändern oder die Fortpflanzung zu gefährden, soweit wie möglich zu minimieren.

Das europäische Chemikalienrecht, insbesondere die REACH-Verordnung, stärkt die Verbrauchersicherheit in Bezug auf Chemikalien und Chemieprodukte maßgeblich. Hersteller oder Importeure chemischer Stoffe haben alle erforderlichen Daten und Informationen zur Bewertung der Stoffeigenschaften (wie z. B. Giftigkeit) vorzulegen und Vorschläge für den sicheren Umgang zu machen. Daraus resultiert ein erheblicher Informationsgewinn.

Weiterhin wird eine Liste über besonders besorgniserregende Stoffe entwickelt. Besonders besorgniserregend sind Stoffe, die krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften besitzen, sehr persistent oder stark bioakkumulierend wirken. Sobald ein Stoff als besonders besorgniserregend in dieser Liste erscheint, stehen Lieferanten von Erzeugnissen, die diese Stoffe in mehr als 0,1 Prozent enthalten, in der Pflicht, die Abnehmer darüber zu informieren. Diesbezügliche Verbraucheranfragen müssen innerhalb von 45 Tagen beantwortet werden.

3. Durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung sicherstellen, dass in Deutschland ab sofort keine Kinderspielzeuge in die Hände der Verbraucherinnen und Verbraucher gelangen, die einen nachweisbaren PAK-Gehalt nach dem ALARA-Prinzip aufweisen?

Grundsätzlich ist für die Bewertung des gesundheitlichen Risikos für Verbraucherinnen und Verbraucher durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ausschlaggebend, welche Anteile aus den verbrauchernahen Produkten – wie beispielsweise Spielzeug – migrieren und so zur tatsächlichen Ex-

position der Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen können. Ferner wird bereits in der Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Spielzeugsicherheit“ (Bundestagsdrucksache 17/99) dargelegt, dass die Bundesregierung bestrebt ist, das Vorkommen von PAK in verbrauchernahen Produkten und in Spielzeug zu verringern und auf die entsprechenden Aktivitäten verwiesen.

4. Wie wird die Bundesregierung unabhängig von Länderverantwortlichkeiten von sich aus tätig, um eine mögliche Gesundheitsgefahr bei Kindern durch PAK jetzt und noch vor Mitte 2011 zu mindern?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Spielzeugsicherheit“ (Bundestagsdrucksache 17/99), hier insbesondere auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2, verwiesen.

5. Wie können sich Verbraucherinnen und Verbraucher aktuell und hindernisfrei, also auch kurzfristig und kostenfrei, über belastete Kinderspielzeuge informieren?
6. Wird die Bundesregierung künftig Informationen über Hersteller, Importeure und Handelsketten veröffentlichen, die Kinderspielzeuge in den Verkehr bringen, welche krebserregende Stoffe nach dem ALARA-Prinzip beinhalten, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Spielzeugsicherheit“ (Bundestagsdrucksache 17/99) wurde von der Bundesregierung insbesondere auf das bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter der Überschrift Geräte- und Produktsicherheit entwickelte zentrale Produktsicherheitsportal (www.portal-produktsicherheit.de) sowie auf die gemeinsame Datenbank der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der europäischen Union ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) aufmerksam gemacht. Hier stehen beispielsweise Informationen zu Produkten, die Gegenstand von Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden waren, zur Verfügung.

7. Welche Untersuchungsergebnisse zu PAK in Verbrauchsprodukten sind der Bundesregierung für den Zeitraum seit dem 1. Januar 2008 bekannt, durch welche Institutionen wurden die Untersuchungen durchgeführt, und wie lauten die Befunde (bitte aufschlüsseln nach Datum, Produktbezeichnung, PAK-Wert, Hersteller und Beschaffungsstelle bzw. Händler)?
8. Welche weiteren Untersuchungen zu PAK-belasteten Produkten wurden bisher auf Bundes- und auf Länderebene nach Kenntnis der Bundesregierung veranlasst, und wann ist hierbei mit Ergebnissen zu rechnen?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bei Spielzeug obliegt als Vollzugsaufgabe den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen zur Anzahl von Spielzeugen vor, die wegen bedenk-

licher Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) Anlass zu Beanstandungen gaben und Gegenstand behördlicher Marktaufsichtsmaßnahmen waren.

PAK in Gummigriffen von Verbraucherprodukten und Spielzeug bildeten im Jahr 2008 einen Untersuchungsschwerpunkt im Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp). Die Ergebnisse der Länder wurden dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermittelt und nach der Auswertung im BVL-Heft „Berichte zur Lebensmittelsicherheit 2008R“ veröffentlicht. Sie sind ebenfalls auf der Internetseite des BVL abrufbar (http://www.bvl.bund.de/cln_007/nn_495478/DE/08_PresseInfothek/03_Informationsmaterial/infomatVerbraucher_node.html_nnn=true). Dem BVL werden dabei keine Informationen über den Hersteller/Importeur oder den Händler übermittelt.

Im Jahr 2009 wurde im Rahmen des BÜp eine Untersuchung von Schuhen auf PAK durchgeführt. Die Daten der Länder werden bis Ende des Jahres beim BVL eingehen und werden nach einer Auswertung voraussichtlich im Sommer 2010 im BVL-Heft „Berichte zur Lebensmittelsicherheit 2009“ veröffentlicht werden.

PAK waren und sind dauerhaft Gegenstand von Forschungsvorhaben des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), um weitere Daten zur Expositionsabschätzung und gesundheitlichen Risikobewertung zu gewinnen. Ein noch laufendes, mehrjähriges Forschungsprojekt des BfR hat die Entwicklung einer praktikablen Methode zum Ziel, die die Quantifizierung der Migration von PAK aus Bedarfsgegenständen und Spielzeug unter realitätsnahen Expositionsbedingungen ermöglicht.

9. Wann genau beschloss die Bundesregierung, die Zustimmung Deutschlands zur der neuen EU-Spielzeugrichtlinie insbesondere wegen der unzureichenden Grenzwerte zu verweigern?

Über die neue Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG wurde im Rat für Bildung, Jugend und Kultur am 11. Mai 2009 abgestimmt. Die Bundesregierung hat dabei der Richtlinie nicht zugestimmt.

10. Welche Veränderungen bzw. Grenzwertverschärfungen wird die Bundesregierung für die EU-Spielzeugrichtlinie im Detail fordern, und spricht sie sich dabei für eine Regelung nach dem ALARA-Prinzip aus?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Spielzeugsicherheit“ (Bundestagsdrucksache 17/99), hier insbesondere auf die Antwort zu den Fragen 4, 5, 8 und 9, verwiesen.